

**Gesetz
zur Wiedereinführung der Stichwahl
bei Direktwahlen**

Vom 19. Juni 2013

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen
Kommunalwahlgesetzes

Das Niedersächsische Kommunalwahlgesetz in der Fassung vom 24. Februar 2006 (Nds. GVBL. S. 91), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBL. S. 353), wird wie folgt geändert:

1. § 45 b wird wie folgt geändert:

a) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) ¹Ist eine Stichwahl durchzuführen, so findet diese am zweiten Sonntag nach der Wahl statt. ²Die Vertretung kann einen anderen Sonntag als Wahltag bestimmen, wenn besondere Umstände dies erfordern. ³Absatz 1 gilt entsprechend.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach dem Wort „Wahltag“ die Worte „und den Tag einer etwaigen Stichwahl“ eingefügt.

2. § 45 g wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Sind mehrere Wahlvorschläge zugelassen, so stellt der Wahlausschuss fest, ob eine Bewerberin oder ein Bewerber gewählt ist oder ob und zwischen welchen Personen eine Stichwahl erforderlich ist. ²Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. ³Erfüllt keine Person die Voraussetzung des Satzes 2, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten haben. ⁴Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los, wer an der Stichwahl teilnimmt. ⁵Verzichtet eine Person durch schriftliche Erklärung gegenüber der Wahlleitung bis zum Beginn der Sitzung des Wahlausschusses auf die Teilnahme an der Stichwahl, so stellt der Wahlausschuss fest, dass die Stichwahl mit der verbliebenen Person stattfindet, oder, wenn beide Teilnahmeberechtigten verzichten, dass eine neue Direktwahl (§ 45 n) durchzuführen ist.“

b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Gibt es nur einen zugelassenen Wahlvorschlag, so ist die vorgeschlagene Person gewählt, wenn sie mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhalten hat.“

3. In § 45 i Nr. 1 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 4“ ersetzt.

4. Im Dritten Teil erhält die Überschrift des Dritten Abschnitts folgende Fassung:

**„Stichwahl, Wiederholungswahl,
neue Direktwahl, Abwahl“.**

5. Es werden die folgenden neuen §§ 45 j bis 45 m eingefügt:

„§ 45 j

Allgemeine Regelungen zur Stichwahl

(1) ¹Ist eine Stichwahl erforderlich, so macht die Wahlleitung unverzüglich nach den Feststellungen des Wahlausschusses nach § 45 g Abs. 2 den Tag der Stichwahl und

die Namen der beiden an der Stichwahl teilnehmenden Personen unter Angabe ihrer Stimmenzahl öffentlich bekannt. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn nur eine Person an der Stichwahl teilnimmt.

(2) Die §§ 45 e, 45 f und 45 h sind entsprechend anzuwenden.

§ 45 k

Wählerverzeichnis für die Stichwahl

¹Für die Stichwahl gilt das Wählerverzeichnis der ersten Wahl mit der Maßgabe, dass

1. Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und die für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben, und
2. Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt werden,

von Amts wegen nachzutragen sind. ²Das Wählerverzeichnis kann unter Einbeziehung der zulässigen Nachträge neu ausgefertigt werden.

§ 45 l

Ergebnis der Stichwahl

(1) ¹Bei der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los. ³Nimmt nur eine Person an der Stichwahl teil, so ist diese gewählt, wenn sie mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhalten hat. ⁴Erhält diese Person nicht die nach Satz 3 erforderlichen Stimmen, so wird eine neue Direktwahl (§ 45 n) durchgeführt.

(2) ¹Der Wahlausschuss stellt fest, wer gewählt ist. ²Hat nur eine Person an der Stichwahl teilgenommen, so stellt der Wahlausschuss fest, ob sie gewählt ist oder ob eine neue Direktwahl (§ 45 n) durchzuführen ist.

(3) Die Wahlleitung hat die Feststellungen nach den Absätzen 1 und 2 öffentlich bekannt zu machen.

§ 45 m

Wiederholungswahl

(1) ¹Die Stichwahl findet nicht statt, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der nach § 45 g Abs. 2 zur Teilnahme an einer Stichwahl berechtigt wäre, vor Durchführung der Stichwahl durch Tod oder Verlust der Wahlbarkeit ausgeschieden ist. ²Die Direktwahl ist in diesem Fall insgesamt zu wiederholen. ³Der Wahlausschuss stellt fest, dass eine Wiederholungswahl stattfindet. ⁴Die Wahlleitung hat die Feststellung öffentlich bekannt zu machen. ⁵Die Wiederholungswahl darf frühestens zwei Monate und muss spätestens vier Monate nach der vom Wahlausschuss getroffenen Feststellung stattfinden.

(2) ¹Wer eine Person vorgeschlagen hat, die nach Absatz 1 Satz 1 ausgeschieden ist, kann einen neuen Wahlvorschlag bis zum 34. Tag vor der Wahl einreichen. ²Die Entscheidung über die Zulassung des Wahlvorschlages muss spätestens am 30. Tag vor der Wahl getroffen werden. ³Die Vorschriften über die Zulassung und die Bekanntgabe der Wahlvorschläge zur ersten Wahl gelten entsprechend.“

6. § 45 n Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Am Ende der Nummer 3 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Es werden die folgenden neuen Nummern 4 und 5 eingefügt:
 - „4. nur eine Bewerberin oder ein Bewerber an der Stichwahl teilnimmt und nicht mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhalten hat (§ 45 l Abs. 1 Satz 4),
 - 5. beide an der Stichwahl Teilnahmeberechtigten auf die Teilnahme an der Stichwahl verzichtet haben (§ 45 g Abs. 2 Satz 5) oder“.
 - cc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 6.
- b) In Satz 2 wird die Verweisung „Satz 1 Nrn. 2 bis 4“ durch die Verweisung „Satz 1 Nrn. 2 bis 6“ ersetzt.
7. In § 47 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Wahlergebnisses“ ein Komma und die Worte „bei einer Direktwahl im Fall einer erforderlichen Stichwahl nach der Bekanntmachung des Ergebnisses der Stichwahl“ eingefügt.
8. § 49 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Verweisung „§ 44 Abs. 6 Satz 1 oder 2“ durch die Verweisung „§ 44 Abs. 5 Satz 1 oder 2“

und die Verweisung „§ 44 Abs. 1 bis 5“ durch die Verweisung „§ 44 Abs. 1 bis 4“ ersetzt.

b) In Satz 4 wird die Verweisung „§ 44 Abs. 1 bis 5“ durch die Verweisung „§ 44 Abs. 1 bis 4“ ersetzt.

c) In Satz 7 wird die Verweisung „§ 44 Abs. 7“ durch die Verweisung „§ 44 Abs. 6“ ersetzt.

Artikel 2

Übergangsvorschriften

(1) Für Direktwahlen, die vor dem 22. September 2013 stattfinden, bleiben die am Tag vor dem Inkrafttreten des Artikels 1 dieses Gesetzes geltenden Vorschriften maßgeblich.

(2) Ist der Wahltag für Direktwahlen, die nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes durchzuführen sind, auf einen Tag in der Zeit zwischen dem 22. September und dem 3. November 2013 bestimmt worden, so gilt für die öffentliche Bekanntmachung des Tages einer etwaigen Stichwahl (§ 45 b Abs. 4 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes — NKWG —) die Frist des § 45 i Nr. 1 NKWG entsprechend.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 19. Juni 2013

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Bernd Busemann

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan Weil